

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Zu beziehen durch alle Postämter...

Inserionsgebühren für den Raum einer Seite 1 Rgr.

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich zwei mal...

Preis für das Vierteljahr 2 Rthlr.; jede einzelne Nummer 1 Rgr.

Deutschland.

Aus Thüringen, im Sept. Ist es begründet, daß die deutsche Flotte durch Bundesbeschluß aufgelöst...

Vielleicht knüpft sich, schreibt die Kölnische Zeitung, an den Vertrag zwischen Preußen und Hannover auch die Zukunft der deutschen Kriegsmarine...

Kassel, 11. Sept. Der Oberbürgermeister der Residenz, Hartwig, welcher gestern nach der Festung Spangenberg abgereist ist...

handlung der Staatsgefängenen ist streng. Nur auf besondere Vergünstigung, die meines Wissens vom Kurfürsten selbst ausgehen muß...

Die Gesamtzahl der bei der amtlichen Untersuchungscommission in Holstein untersuchten Invaliden nach Ausschluß derer, die als völlig geheilt abgewiesen sind, soll 876 betragen...

Wien, 10. Sept. Die allgemeine Aufmerksamkeit unserer Capitalisten ist gegenwärtig nach der neuen Anleihe gewendet; jedoch außerhalb des Börsenverkehrs scheint diese neueste Finanzoperation eben nicht viele Freunde zu finden...

Schweiz.

Aus der Schweiz, 9. Sept. Schon längst hatte sich das Bedürfnis geltend gemacht nach einem Gesetze über die politischen und polizeilichen Garantien der Cantone...

*) Protokolle der Deutschen Nationalversammlung, Band I, Seite 251.

Strom... Problem... an ein... hat... Weg... für... großen... merkwürdig... gestern... dieselbe... über... te eine... Dr. J.)... v. Hum... wird der... gänzung... heraus... Am 14... ensjahr... A. u. B... Potsd... 105 Br... 1/2 Br... Dr... A. 136... n. Pfdr... Lit. A... ambg. T... en 2 M... Frankf... 151 1/2... 11, 39... 23 1/2... Nr. 2)... Dr... cher... stül... mort... men... gra... bel... (2319-217)... pzig... und die... ach Bal... ohlbrück... Wechsel... in Rep... ine Loch... euhansen... Frau

fanne aufhält, ausgeliefert verlangt, welches Zumuthen die Regierung von Waadt abgewiesen haben soll. Ebenso verfuhr in einem ähnlichen Falle die neuenburgische Cantonsregierung.

Italien.

**** Genua, 6. Sept.** Wenn die Berichte der turiner, genueser und kleinerer Provinzialjournale über die Reise des Königs von Turin zum Manoeuvre auf dem Montenothe nicht genug von dem glänzenden und enthusiastischen Empfang, den der König in allen Städten gefunden, zu sprechen wußten, so haben wir nicht den mindesten Zweifel an der Wahrhaftigkeit dieser Berichte erhoben, denn der getreue Sinn und die Liebe der Piemontesen zu ihrem jungen Könige ist uns während eines langen Aufenthaltes in Piemont hinlänglich bekannt. Als Augenzeuge haben wir in der Reise des Königs nur von Savona bis Genua gleich vielen andern Fremden beigewohnt und was wir darüber melden, ist der strengsten Wahrheit angemessen. In Savona, der bedeutendsten Stadt Liguriens nächst Genua, traf der König von Segò am 4. Sept. um 5 Uhr Nachmittags ein, nachdem die Stadt ihn vom frühen Morgen mit freudiger Ungeduld erwartet hatte. Mehre Triumphbögen, welche die Bürger aus freiem Antriebe errichtet hatten, zierten die Hauptstraßen und Plätze, durch die der König passiren mußte, und alle Häuser waren mit dreifarbigem Nationalfahnen, mit Blumenguirlanden und bunten Seidentapeten geschmückt. An dem bedeutendsten Triumphbogen las man die Inschrift: „Dem kriegerischen und loyalen König Victor Emmanuel II., der mit einzigem Beispiel seinen Völkern die Freiheit, Italien die Ehre erhält, die frohlockenden Savonesen.“ An einem andern Triumphbogen lautete die in Goldschrift gestiftete Inschrift: „D hochherziger Sohn des großmüthigen Carlo Alberto, in Dir begrüßen wir die erste Hoffnung der Unabhängigkeit Italiens.“ Als der König an dem Thore der Stadt anlangte, wurde er von der Nationalgarde und der ganzen Bevölkerung mit tausendstimmigen enthusiastischen Hochrufen und Evvivas begrüßt. Nachdem er die Ansprache des Syndikus vernommen, stieg er vom Pferde und begab sich mitten durch das wimmelnde Volksgebränge, unter unaufhörlichem Zujuchzen desselben, nach seinem Palais. Bis tief in die Nacht hinein war die Stadt glänzend erleuchtet und von zahllosen Spaziergängern durchschritten. Gestern Morgens um 9 Uhr begab sich der König in Begleitung des Herzogs von Genua, des Ministers des Auswärtigen v. Azeglio und anderer Militär- und Civilpersonen auf das königliche Kriegsdampfsboot *Il Governolo*, das den Weg längs der ligurischen Küste und in möglichster Nähe derselben nach Genua nahm. Die mit einer Menge hübscher Städte besäete Küste bot ein eigenthümlich ergreifendes Schauspiel dar: aus nah und fern waren Tausende herbeigeströmt, die überall Tricoloren aufgespizt hatten, mit Taschentüchern wehten und unzählige Evvivas nach dem stolz vorüberbrausenden *Governolo* sandten, die der König durch Handgrüße und durch das Schwenken seines Hutes erwiderte.

Die Städte Baraggio und Voltri begrüßten den König mit zahllosen Kanonenschüssen. Der *Governolo* landete bei Sestri — wo Hr. v. Azeglio seinen gegenwärtigen Sommeraufenthalt gewählt — und Glockengeläute und Kanonendonner verkündigte der Stadt und den dicht bevölkerten Umgebungen, daß der König den Fuß ans Land gesetzt. Die Bevölkerung und die unter Waffen stehende Nationalgarde empfingen den König mit dem ungestümsten Enthusiasmus. Nach einem einstündigen Aufenthalte in der Villa d'Azeglio's bestieg der König sein Pferd, um sich mit seinem Gefolge nach Genua zu begeben. Den Enthusiasmus zu beschreiben, mit dem er in Sampierdarena empfangen wurde, wo eine Ehrenpforte der andern folgte, wo vielleicht nicht weniger als 20,000 Bürger sich in jauchzenden Ehrenbezeugungen überboten und dem Könige das Geleit bis zu den Mauern Genuas gaben, unter unaufhörlichen Evvivas auf Vittorio Emanuele, das würde eine vergebliche Mühe sein. Um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr langte der König an der Porta Tomaso an, wo der Generalstab der genueser Nationalgarde, das genueser Municipium und eine Menge Deputationen aus näher gelegenen Städten seit einer Stunde seiner Ankunft harreten. Von der Marine und dem Molo erschallten nun unzählige Kanonenschüsse und alle Glocken der Stadt setzten sich in Bewegung, die Ankunft des Königs zu verkündigen, der, nachdem er eine warme Ansprache des Syndikus vernommen, in welcher er ebenfalls als die „erste Hoffnung Italiens“ begrüßt wurde, den Weg durch den Stadttheil S. Teodoro einschlug, wo die Nationalgarde in Galauniform zahlreich unter Waffen stand, mitten unter dem stärksten Gebränge der herbeigeströmten Bevölkerung. Nur mit Mühe konnte der König, an dessen Seite der Herzog von Genua und der General Lamarmora ritten, vorwärts dringen. Die Volksmenge brachte vielfache Evvivas auf den König und die Verfassung aus, entblöste überall, wo der Zug anlangte, die Häupter, aber ein so rauschender Enthusiasmus wie in den übrigen Städten ließ sich nicht nachweisen. Am Palazzo reale stieg der König vom Pferde und ließ die Nationalgarde und die in Genua befindliche Linke an sich vorbeifilren, ein Dèfilè, welches nicht weniger als anderthalb Stunden dauerte. Ganz Genua gewann übrigens bald ein festliches Ansehen; die Handelsleute vergaßen ihren Kram und man sah Tausende von Spaziergängern, die ihre gewohnten Geschäftsgeschäfte mit der selbstgefälligsten Sonntagsmiene vertauscht hatten. Am Abende wurde die Bewegung in den Straßen äußerst lebhaft, und als Illumination die prächtigen Paläste und Häuser Genuas erleuchtete, war das Gebränge so stark, daß es an vielen Orten unmöglich

war, Bahn zu brechen. Möglicherweise verkündigte brausendes Evviva, daß der König herannah; er erschien in der That in der Strada Nuova als einfacher Spaziergänger zu Fuße, von seinem Bruder, den Ministern Galvagno, d'Azeglio und Cavour und einigen Generalen umgeben, ohne jedes weitere Gefolge, ohne jede Schutzmannschaft. Der Enthusiasmus hatte nun keine Grenzen mehr; die stürmischsten Hochrufe auf den Straßen pflanzten sich bis zu den höchsten Fenstern der Häuser fort und Tausende und aber Tausende von Bürgern drängten sich, das Gefolge des Königs zu bilden, der, oft gedrängt, überall hin in unbefangener Weise grüßte und bisweilen um Platz bat. Er durchschritt langsamen Schrittes die Strada Nuova und die Strada Nuovissima bis zu der Via Carlo Felice, von wo er auf demselben Wege nach der Strada Balbi zum Palazzo reale zurückkehrte. Wenige Könige, gibt es heute in Europa, die einen so begeisterten Empfang mitten in ihrem Volke finden dürfte. Der Name des Königs ist heute auf den Lippen aller Genuesen, und die Wärme, mit der man überall vom Könige spricht, beweist, daß sein Name auch in ihren Herzen ist. Am Nachmittage des gestrigen Tages, um 4 Uhr, hatte der König den Freihafen besichtigt, wo sein Erscheinen auf einer Barke durch zahllose Kanonenschüsse der Kriegsmarine gefeiert wurde. Aus Turin sind mehre Gesandten hier eingetroffen, so der französische Gesandte Hr. Bis de Bstival, der englische Gesandte Abercromby, und andere Diplomaten, unter denen jedoch der österreichische Gesandte vermißt wird. Der König wird nur drei bis vier Tage in Genua verweilen und dann nach Turin zurückkehren.

**** Genua, 7. Sept.** Seit dem vorgestrigen Abende, wo der König zum ersten male seit seiner Thronbesteigung der Bevölkerung Genuas als einfacher Spaziergänger auf den Straßen zeigte, ist die ganze Stadt lebhaft bewegt und Victor Emmanuel's Name erschallt auf allen Lippen mit Enthusiasmus. Der Klerus von Genua, der, wie wir auf Grund authentischer Thatsachen versichern können, vor der Ankunft des Königs die größten Anstrengungen gemacht hatte, seine Getreuen zu einem kalten Empfang zu ermahnen, um dem Könige damit zu erkennen zu geben, „daß er einen gefährlichen Weg verfolge, von schlechten Rathgebern umgeben sei“ etc. muß den Kopf nun beschämt hängen lassen, und die republikanische Partei, oder besser der kleine Haufen von Republikanern zu Genua, hat vor den Manifestationen der öffentlichen Meinung still seine Fahne eingezogen. Als der König gestern Abend um 9 Uhr das Theater Carlo Felice besuchte — eins der größten Theater Italiens — wurde er von dem zahlreich herbeigeströmten Publicum von allen Seiten mit einem wahren Beifallssturm begrüßt. Aus den Logen der Galerien und dem Parterre erschollen einige Minuten hindurch die Rufe: *Evviva il nostro Re! Evviva Vittorio Emanuele! Evviva il Re costituzionale!* Im Parterre waren namentlich die Rufe häufig: *Evviva il Re italiano!* In der königlichen Loge befanden sich noch Hr. d'Azeglio, der Herzog von Genua, einige Generale und Andere. Zu diesem enthusiastischen Empfang, versichert man, soll die Amnestirung der verurtheilten Marinesoldaten des königlichen Kriegsschiffes S. Michele beigetragen haben, die sich auf die Nachricht von dem unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Novara gegen ihren Commandanten empört hatten, indem sie in überpatriotischem Drange gegen Triest geführt zu werden verlangten. Diese Unglücklichen, die nun seit mehr als zwei Jahren ein schweres Gefängnis ertragen, und deren Familien in Brotlosigkeit und Elend verfallen sind, haben in der Bevölkerung Genuas stets die regste Theilnahme gefunden, mehrmals Unterstützung mittelst öffentlicher Subscription oder der Privatmilde. Die Begnadigung der elf Chefs der genueser Insurrection von 1849, die bei der Uebergabe der Stadt von der Generalamnestie ausgeschlossen wurden, scheint dagegen nicht in Aussicht zu stehen; die öffentliche Meinung hat sich übrigens nie für die Amnestirung derselben — wenn man den Advocaten Avezzana ausnimmt — einmüthig ausgesprochen.

Am Vormittage des gestrigen Tages hatte der König unter andern Deputationen auch die der genueser Handelskammer empfangen, deren Vicepräsident in einer Ansprache folgende Worte an den König richtete: „Italiener und Bürger, Eure, danken wir Ihnen aus der Tiefe unsers Herzens für die gewissenhafte Wahrung unserer Freiheiten und für die glücklichen Hoffnungen, die Ihr hochherziger und loyaler Charakter uns zu hegen erlaubt. Als Kaufleute und Schiffahrer sollen wir den freisinnigen Principien Ihrer Regierung den lebhaftesten Beifall.“ Ferner drückte der Präsident dem Könige im Namen des genueser Handelsstandes, als dessen officielle Repräsentantin die Handelskammer zu betrachten ist, den Wunsch und die Hoffnung aus, daß die Regierung auf dem von ihr betretenen Reformwege hinsichtlich der commerciellen und administrativen Angelegenheiten der sardinischen Staaten fortfahren möge, ohne sich durch Schwierigkeiten etc. beirren zu lassen. Nach dieser Ansprache unterhielt der König sich längere Zeit mit den Mitgliedern der Deputation über die Erbauung der projectirten Docks, über die Vollendung der Turin-Genueser Eisenbahn und allgemeine Handelsinteressen. Graf Willamarina, der sardinische Gesandte am florentiner Hofe, welcher gestern auf einem königlichen Dampfboote in Genua eintraf, wurde wenige Stunden darauf vom Könige in einer Privataudienz empfangen. Es wird berichtet, daß die Reise dieses Diplomaten keinen politischen Zweck hat. Heute als am Sonntage ist Genua schon seit frühem Morgen auf den Straßen; um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr fand auf der Piazza del Bitagno unter dem Zustromen einer unabsehbaren Volksmenge die Ueber-

reichung
gards
Er für
Straß
Mann
napart
nicht
gesch
und
war f
und n
und
bindun
der An
ten vo
partie
begreif
sich n
berufen
schen
nison,
sich M
Grenu
falls
Alles
Seithe
ten W
teugne
der in
aber i
bens
die
faun
Presse
wird f
von P
im W
stehen
tagend
ber, m
treten.
die W
mächt
Wenn
Wähl
aufein
ten.
Ideen
sich d
macht
lung
lichen
Echo
hung
dieser
müthi
nige
ist für
Fortf
après
Napol
kein
wird
währe
schäfte
wird.
sichert
glaub
ten h
bereit
geste
Beron
also d
die W
zenber
erinne
lier f
Revist
litische

reichung der Ehrenkronen seitens des Königs an die genueser Nationalgarde statt.

Frankreich.

Paris, 10. Sept.

Der Bays setzt heute sein Portrait Ludwig Bonaparte's fort. Er findet in seinen verschiedenen Lebensphasen den Mann der That bei Strassburg und Boulogne, den Mann des Nachdenkens in Ham, den Mann der Anwendung in dem gegenwärtigen Präsidenten. Ludwig Bonaparte hat den Macchiavelli gelesen, in welchem ihn eine Phrase, die er stets wiederholte, namentlich berührte: „Es ist besser, schlecht sein, als nichts thun.“ Die Königin Hortense wird außerordentlich schmeichelhaft geschildert. Die Julidynastie bestand erst sechs Jahre. Verschwörungen und Attentate waren an der Tagesordnung. Der Neffe des Kaisers war sein Erbe durch den Tod des Herzogs von Reichstadt geworden und widmete diesen Zuständen seine ganze Aufmerksamkeit. Lafayette und Carrel, der starre Republikaner, standen seit 1833 mit ihm in Verbindung. Der Erste glaubte die Treulosigkeit der Dynastie zu rächen, der Andere war wenigstens nicht absoluter Gegner. Er liess seinen Schriften volle Gerechtigkeit widerfahren und bemerkte einem Freunde Bonaparte's: „Weiss dieser junge Mann die neuen Interessen Frankreichs zu begreifen, kann er die Rechte seiner kaiserlichen Legitimität verfehlen, um sich nur an die Volkssouveränität zu erinnern, so kann er eines Tages berufen sein, eine grosse Rolle zu spielen.“ 1836 traf er an der badi-schen Grenze mit dem Obersten Baudrey, damals zu Strassburg in Gar-nison, zusammen. Im 4. Artillerieregimente, das er commandirte, hatte sich Napoleon zuerst bei Toulon ausgezeichnet, es nahm ihn später zu Grenoble mit Jubel auf. Das Portrait des Obersten Baudrey ist eben-falls schmeichelhaft. Von Persigny heisst es: „Die Vorsicht, welche Alles berechnet, die Kühnheit, welche nichts fürchtet, das war Persigny. Seither hat ihn ohne Zweifel die Macht geändert.“ Der untergeordne-ten Verschwörer sowie der Gordon wird flüchtig erwähnt.

Paris, 9. Sept. Frankreich ist in einer eigenthümlichen Lage, dies leugnet Niemand und wir sehen diesen Satz vielmehr in allen Organen der in- und ausländischen Presse durchgeführt. Das Allereigenthümlichste aber ist, daß man den eigentlichen Ausdruck für unsere Zustände verge- bens in irgend einem Ausspruche der öffentlichen Meinung suchen würde. Die öffentliche Meinung ist nirgends recht fühl- und sichtbar. Die Presse kann für jetzt in Frankreich nicht als ihr Organ betrachtet werden. Die Presse darf nicht sagen, was sie will, und Vieles, was sie sagen dürfte, will sie nicht sagen. Die gesetzgebende Versammlung ist ein Agglomerat von Partefractionen, die im Lande nicht alle existiren und keinesfalls im Verhältnisse zur Zahl ihrer Vertreter in der Nationalversammlung stehen. Dies ist übrigens begreiflich. Als die Wahlen zu der noch heute tagenden Versammlung ausgeschrieben wurden, beeilten sich die Bewer-ber, mit ihrem republikanischen Glaubensbekenntnisse vor die Wähler zu treten. Es ereignete sich hierbei der merkwürdige Proceß, daß, während die Wähler immer entschiedener vorwärts gedrängt wurden, ihre Bevoll- mächtigten in der Kammer den umgekehrten Weg eingeschlagen hatten. Wenn diese entgegengesetzte Richtung so fort beibehalten wird, müssen die Wähler, das heißt das Land, mit ihren Vertretern in einer Revolution aufeinander treffen und dann wird der Stärkere die Oberhand behal-ten. Die Volksvertretung fühlte es übrigens bald, daß sie sich von den Ideen und Hoffnungen des Landes ziemlich entfernt hatte, und sie suchte sich durch das Gesetz vom 31. Mai der progressiven Meinung ihrer Voll-machtgeber ein Gegengewicht zu verschaffen. Also die Nationalversammlung kann unter solchen Verhältnissen auch nicht als Ausdruck der öffent-lichen Meinung angenommen werden. Die Departementalpresse ist ein Echo der pariser, und was auf die Departementalräthe in dieser Bezie- hung gewissenhafterweise für ein Gewicht gelegt werden kann, dies wurde in diesen Briefen bereits bemerkt. Hieraus folgt auch, daß die fast ein-müthige Erklärung der Departementalräthe für die Revision nicht dieje-nige Bedeutung hat, die man ihnen im Elysée beilegen möchte. Es ist für die Entscheidung noch gar nichts gewonnen, wir haben keinen Fortschritt gemacht und Emile Girardin darf mit Recht fragen: „et après?“ Um dieses après dreht sich unsere politische Zukunft. Ludwig Napoleon soll mehr denn je entschlossen sein, Alles daran zu setzen und kein Mittel unversucht zu lassen, um seine Stellung zu behaupten. Er wird seine Botschaften vergessen und nur an seinen Namen denken, während Frankreich vielleicht seinen Namen vergessen und seiner Bot-schaften und der darin enthaltenen Wiederholungen seines Eides sich erinnern wird. Wir sind daher noch keineswegs gegen einen Staatsstreich ge-sichert, ja es geschehen tagtäglich Dinge, es äußern sich Symptome, die glauben machen, daß man im Elysée zu gleicher Zeit nach vielen Sei-ten hin thätig sei und in jedem Sinne. Napoleon hat bei seiner Vor-bereitung für die Schlacht von Wagram nicht so vielerlei in Bewegung gesetzt als die Regierung, um ihre Pläne durchzuführen. Während Dr. Véron halb und halb im Namen des Elysée das Gesetz vom 31. Mai, also die Fahne der Reactionsfaction, in die Presse nimmt, erzählt uns die Patrie, daß Ludwig Napoleon auf den Schuß des Fürsten Schwar-zenberg rechnen könne. Während der Constitutionnel die Soldaten daran erinnert, daß Ludwig Napoleon ihre Lage bessern wollte, speculirt Car-lier für das Elysée auf die Furcht der Majorität und hat für die nächste Revisionsverhandlung schon eine politische Verschwörung, ein kosmopo-litisches Complot bereit, das deutsche Schneider und Schuster im Vereine

mit Mazzini und Ledru-Rollin in Kasse- und Bierhäusern angezettelt haben. Man miß auf alle Fälle gefaßt und mit allen Waffen gerüstet sein. Wohlthätig gelte die Bestrebungen der Regierung der Bekämpfung der Candidatur Joinville's. Seitdem das Journal des Débats selbst gezwungen war, die „Möglichkeit“ dieser Candidatur zuzugeben, und seitdem Hr. Guizot und Hr. Duchatel in Claremont so schlecht empfan-gen wurden, steht Ludwig Napoleon, das François Orleans entschlossen sei, als sein Mitbewerber anzutreten, und in seiner Eifersucht gegen den neuen Nebenbuhler wird sogar ein General in Disponibilität versetzt, weil er an der Trauerfeier von Claremont theilgenommen hat. Hr. Thiers ist aus den Pyrenäen zurückgekehrt, er hat unter den gegenwär-tigen Verhältnissen seine beabsichtigte Reise nach Spanien nicht antre-ten wollen.

Jetzt werden wir auch die Taktik der Orleansisten eine entschie-dener Haltung annehmen sehen. Ich bin aber bereits in der Lage, einige aus Guizot's Feder in die Times übergegangene Details über den Besuch in Claremont zu berichten. Nicht nur die Herzogin von Orleans ist für den Prinzen von Joinville und dessen Candidatur zur Präsidenschaft, sondern die ganze Familie ohne Ausnahme ist entschie-den dafür, daß Joinville sein Glück versuche. Guizot bemüht sich, die Erklärung namentlich des Herzogs von Nemours in ein solches Licht zu stellen, als ob man in Claremont nur auf Zureden der Freunde und um diese nicht zu compromittiren, die öffentlichen Erklärungen im Dredre nicht desavouire. Im Gegentheile sind seit jener Zeit wieder aufmun-ternde Zuschriften an die Führer der Orleansisten gelangt, in denen wie-derholt versichert wird, daß der Prinz Joinville im Einverständnisse mit seiner Familie auf seiner Candidatur beharre. Sogar der Herzog von Nemours ist den Ansichten der übrigen Mitglieder beigetreten, und was Guizot den Prinzen von Joinville während einer Tafel in Claremont sagen läßt, ist entstellend. Der Prinz von Joinville hat Thiers bitten lassen, hierher zu kommen, um mit seinen Freunden hier das Weitere zu besprechen. Selbst die geschickte Drohung, welche der Briefsteller der Times seinem Berichte einzuflechten weiß, wird nicht viel helfen. Er sagt Niemand etwas Ueberraschendes damit, daß die Assemblée nationale, d. h. Guizot's Organ, nun bald gemeinschaftliche Sache mit dem Elysée machen werde, das ist vorauszu sehen gewesen und wir ha-ben schon früher auf diesen bevorstehenden Abfall Guizot's längst auf-merksam gemacht. Um so lächerlicher erscheint es nun, wenn die Fu-sionisten sich noch immer stellen, als ob Joinville es mit seiner Candi-datur nicht ernst meine. Ein einziger Umstand genügt, den Ausgang dieser Controverse, die doch nur in den Journalen eine ist, zu bestim-men. Guizot ist gegen Thiers für die Candidatur. Guizot war für Thiers gegen die Fusion. In Claremont macht man aber dem Minister von 1848 ein Verbrechen aus seinen Cabinetsbestrebungen, weil diesel-ben nur dem Elysée genügt hätten, und Thiers hat nicht bloß bei der Herzogin von Orleans, sondern auch bei Joinville mehr Einfluß und Gewicht als Guizot und die andern Fusionsminister. Es gäbe also nur ein Mittel, die Candidatur des Prinzen von Joinville zu hintertreiben, und dies wäre eine Verföhnung der Welfen und Ghibelinen, d. h. Thiers und Guizot, was ebenso unmöglich ist, als für die Revision der Verfassung die constitutionelle Majorität zu erwarten; denn nie vielleicht haben sich zwei Staatsmänner gründlicher gehaßt als Thiers und Guizot.

Großbritannien.

London, 10. Sept.

Die Presse hat seinerzeit die Candidatur Cavaignac's nicht mit gifti-geren Waffen bekämpft als die, welche jetzt die Times gegen die Prä-tensionen des Hauses Orleans richtet. In der französischen Ab-theilung des Krystallpalastes, erzählt die Times, sah man von Zeit zu Zeit die erlirte Familie des verstorbenen Königs der Franzosen. Keine Dame, die nicht ehrfurchtsvoll Platz machte, kein Gentleman, der nicht respectvoll zur Seite trat, wenn die greise Witwe Ludwig Philipp's in Trauerkleidern vorbeiging. Mit ihr kam die Mutter des Knaben, dem die französische Krone bestimmt war, und auch sie wurde mit jener Ehr-erbietung empfangen, die man schicklicher Weise ihrem Range, ihrem Geschlecht und noch mehr ihrem großen Unglück widmen konnte. Das Interesse der königlichen Personen für die industriellen Fortschritte der Nation, über welche sie einst geherrscht, hatte etwas Rührendes. Es gab unter allen Wundern des Krystallpalastes kein erhabenderes Schauspiel. Wie traurig, daß wir jetzt zu dem Schluß kommen müssen, daß diese hohen Besuche keine edlere Tendenz hatten, daß sie ein gemeines Wahlmanoeuvre waren! Nicht Sympathie mit den Kunst- und Industriebestrebungen Frankreichs war es, was die erlöbliche Familie in die Ausstellung führte! Wird man es glau-ben? Die greise Witwe Ludwig Philipp's und die Mutter des Grafen von Paris spielten einfach die Claqueurs für die Candidatur des Prinzen Joinville; die abgezogenen Hüte, die ehrfurchtsvollen Verbeugungen der anwesenden französischen Gäste sollten als politische Parteidemonstratio-nen ausgelegt und von geschickten Agenten zur Bearbeitung der Volks-meinung in Frankreich benutzt werden. „Dies“, sagt die Times auf Treu und Glauben ihres bekannten pariser Correspondenten, „dies stellt sich als buchstäbliche Wahrheit heraus.“ Aber diese „unwürdigen Ma-noeuvres“ beschränkten sich nicht auf die Räume der Ausstellung. Auch die Todtenfeier in der Kingsstreet-Chapel wurde benutzt, um den Fran-sen nach dem Pulse zu fühlen. Alles ward in Bewegung gesetzt, um die in London anwesenden französischen Handelsleute, ihre Weiber und Töchter in die Chapel zu bringen. Ein enthusiastisches Publicum sollte

das Gotteshaus fällen, die Zugänge zur Kirche sollten gedrängt voll sein, „wie die Arcaden der Oper an einem Jenny-Lind-Abend“.

An diese Auslegung der letzten Bewegungen der erköniglichen Familie knüpft die Times folgende Strafpredigt: „Das sind die Mittel, durch welche die Prinzen des Hauses Orleans den Ereignissen zuvorkommen und sich in den Augen Europas zu heben hoffen.“

Alle Zeitungen melden als bemerkenswerthe Thatsache, daß der Herzog v. Norfolk mit der Herzogin v. Norfolk und Lady Adaliza Fitzallan Howard am Sonntage in der anglikanischen Kirche zu Arundel das Sacrament empfingen.

Ein Brief an den Editor der Times — welchen der Editor aber mit großer Schrift abgedruckt hat — greift das Princip der englischen Gastlichkeit gegen politische Flüchtlinge auf das entschiedenste an und weist auf die „außerordentliche Thatsache“ hin, welche das französische Cabinet entdeckt habe.

L. Blanc in eine Reihe mit jenen „geehrten Namen“ zu stellen, die in der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts eine Rolle spielten, mit jenen Männern, die Karl I. und Jakob II. stürzten.

Daily News bemerkt im Cityartikel: „Die officielle Mittheilung des spanischen Gesandten über Cuba in dem Morgenorgan der absolutistischen Höfe (Times von gestern) kam etwas ungelegen, da man aus derselben den Schluß zog, daß die spanische Sache verzweifelter steht, als man dachte.“

Königreich Sachsen.

* Leipzig, 12. Sept. Heute ist dem Professor Biedermann vom Stadtrath, nach einem Beschlusse dieses Collegiums, eröffnet worden, daß der Stadtrath seinen demaligen Aufenthalt in Lindenau für einen wesentlichen erkenne, Biedermann daher, da er somit in der Stadt nicht wesentlich wohnhaft sei, aus dem Stadtverordnetencollegium auszutreten habe.

Handel und Industrie.

* Leipzig, 13. Sept. Rübböl hat sich in dieser Woche etwas höher gestellt und wurde mit 10 1/2 Thlr. bezahlt, unter welchem Preise auch heute nicht zu haben.

* Leipzig, 13. Sept. Leipzig-Dresdn. 147 Br.; Sächs.-Bair. 87 1/2 Br., 86 7/8 Br.; Sächs.-Schlesische 99 7/8 Br., 99 3/4 Br.; Böbau-Bittau 25 7/8 Br.; Magdb.-Leipz. 233 Br.; Berl.-Anb. 112 1/4 Br.; Berl.-Stett. —; Köln.-Mind. 107 1/4 Br.; Thüringer 77 1/2 Br., 77 1/4 Br.; Fr.-B.-Nordb. 37 1/2 Br.; Altona-Kieler 110 Br.; Anhalt-Deffauer Landesb. Lit. A. 146 1/2 Br.; Lit. B. 120 1/2 Br.; Preuß. Bankanth. —; Wiener Bankn. 85 7/8 Br., 85 3/4 Br.

Ankündigungen.

Anzeigen werden angenommen in den Expeditionen in Leipzig (Duerstraße, Nr. 8) und Dresden (bei C. Häner, Neustadt, Au der Brück, Nr. 2)

Wichtig für den Handelstand.

Bei Joh. Febr. Hartknoch in Leipzig, Poststraße Nr. 1^b, ist vorräthig: Amtlicher Vereins-Zolltarif gültig vom 1. October 1851 bis auf Weiteres.

Der Trauf der Vergessenheit.

Volksdrama in fünf Aufzügen

von J. A. Bachmayr.

8. Geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Ein junger österreichischer Dichter tritt hier zum ersten male vor das größere Publicum. Die Frische, Gesundheit und Wahrheit seiner Schöpfungen wird ihm schnell Bahn brechen und rückt ihm zugleich eine dauerndere Beachtung als sie viele der jüngst ebenso plötzlich wieder verschwundenen als aufgetauchten Meteore der dramatischen Poesie zu erlangen vermocht.

Leipzig, im September 1851.

F. A. Brockhaus.

Corsicaner Paradiesäpfel

Zu Kisten von 25 Stk sind billig zu haben Leipzig, Duerstraße Nr. 11 A, zwei Treppen bei Herrn Carl Teuscher.

Gesuch. Ein junger unverheiratheter Mann, in den Comptoirarbeiten bewandert, der mehrere Jahre die Reisen einer Wollentuch-Handlung besorgte, sucht eine entsprechende Anstellung.

Entbindungs-Anzeige.

Heute Morgen 8 Uhr hat mich meine liebe Frau Auguste, geb. Ryber, mit einem prächtigen Knaben beglückt. Dies den fernem Lieben zur Nachricht.

Theater der Stadt Leipzig.

Sonntag, 14. Sept. (49. Abonnementsvorstellung.) Der Tempel und die Jüdin, große romantische Oper in 3 Acten, nach Walter Scott's Roman „Joanhoe“ von W. A. Wohlbrück. Musik von F. Marschner.

Die Leipziger Stadtverordneten in den Sitzungen vom 14. und 19. August. *)

Es sind zwar die Verhandlungen der Stadtverordneten über die Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren bereits ausführlich in Nr. 417 und 426 der Deutschen Allgemeinen Zeitung mitgeteilt worden, indes dürfte es doch nichts Ueberflüssiges sein, nochmals darauf zurückzukommen, da wir uns von Tag zu Tag immer mehr überzeugen, wie es sogar Vielen in der Bürgerschaft, welche den Verhandlungen der Stadtverordneten mit großer Aufmerksamkeit folgen, unklar geblieben ist, wie man in den beiden Sitzungen vom 14. und 19. Aug. über ein und dieselbe Angelegenheit zu so verschiedenen Resultaten gelangen, daß man die in der einen Sitzung verworfene Liste in der andern genehmigen konnte.

Was gab — so fragt man sich mit Recht — Veranlassung, den in der ersten Sitzung gefaßten Beschluß in der zweiten mit einem entgegen- gesetzten zu vertauschen? Lagen etwa in der zweiten Sitzung Gründe vor, waren Umstände eingetreten, die man in der ersten Sitzung nicht kannte und die gewichtig genug waren, um den frühern Beschluß zurückzunehmen?

Es muß dies entschieden verneint werden und nur so viel ist gewiß, daß der Stadtrath in seinem anderweiten Communicate den Gegenstand von einem ganz veränderten Gesichtspunkte aus beleuchtete wie in dem ersten, und daß auch die begutachtende Deputation, die den Antrag des Stadtraths um Genehmigung der vorgelegten Liste nun einmal unter- stützen zu müssen glaubte, sich der veränderten Taktik des Stadtraths angeschlossen und dann jedesmal entsprechende Gründe zu dessen Rechtferti- gung und Empfehlung hervorbrachte. In der ersten Sitzung schien näm- lich das Communicat des Stadtraths hauptsächlich den Zweck zu haben — es wurde zwar auch hier schon auf eine „commissarische Mittheilung“ hingedeutet — bei den Stadtverordneten die Ansicht hervorzurufen, als sei der Stadtrath der Meinung:

er habe bei Fertigung der Liste jene vier Männer ausschließen zu müssen geglaubt, weil ihm eine Entscheidung über jenen von der Regierung an- genommenen Kammerbeschluß, welcher die Ausschließung jener vier Män- ner von der Wählbarkeit zu Landtagsabgeordneten aussprach, nicht zustehe. Es gelang ihm dies auch vollkommen; dagegen kam aber die Majori- tät der Stadtverordneten, obwohl sie ebenfalls von ihrer Incompe- tenz zur Fassung einer Entscheidung über jenen Kammerbeschluß über- zeugt war, zu einer der des Stadtraths ganz entgegengesetzten Entschlie- sung: man meinte, der frühere Kammerbeschluß könne in Bezug auf die von den Stadtverordneten in der vorliegenden Angelegenheit abzu- gebende Erklärung für gar nicht existierend betrachtet werden, ein Aus- schließungsgrund sei also auch nicht vorhanden.

Hätte nun der Stadtrath bei dieser Meinungsverschiedenheit zwi- schen ihm und den Stadtverordneten die Entscheidung der obshwebenden Differenz, sowie es eben §. 10 des Wahlgesetzes vorschreibt, der Regie- rungsbehörde (Kreisdirection) anheimgestellt, oder vielmehr durch den Wahl- commissar anheimstellen lassen, so wäre derselbe damit nicht nur den gesetz- lichen Vorschriften in vollem Maße nachgekommen, sondern er hätte sich dadurch auch wenigstens den Schein der Selbstständigkeit nach außen bewahrt.

Allein unbegreiflicherweise war es dem Stadtrathe vielmehr darum zu thun, die Stadtverordneten zu einem Widerruf, d. h. zur Genehmi- gung der von ihm aufgestellten Liste zu vermögen.

In einem darauf gerichteten anderweiten Communicate muthete nun zwar der Stadtrath den Stadtverordneten nicht mehr zu, die un- veränderte Liste aus dem früher angeführten Grunde zu genehmigen, allein der jetzt beigebrachte Grund, weshalb er die Liste nicht nach dem Wunsche der Stadtverordneten habe ändern können und womit er sich auch die Beistimmung der Stadtverordneten zu verschaffen hoffe, war in der That nur um Vieles weniger geeignet, auf die Zustimmung des Stadtverordnetencollegiums Anspruch machen zu können, als der im er- sten Communicate angeführte, da er offenbar die Selbstständigkeit der Stadtverordneten in hohem Grade verletzte.

Der Stadtrath bekannte jetzt ganz offen, und es war ihm nun auch nicht möglich, es länger zu verbergen, er habe in der Sache gar keine Entschlie- sung gefaßt, er habe bei Fertigung der Liste vielmehr einfach einer Ent- scheidung der Regierungsbehörde nachkommen müssen. Die im ersten Com- municate erwähnte wahlcommissarische Mittheilung war somit auf einmal in eine Verordnung der Regierungsbehörde umgewandelt.

So verlegend nun aber auch die Zumuthung des Stadtraths für die Stadtverordneten war, daß sie mit ihm einen Weg gehen möchten, auf dem sie offenbar ihre Selbstständigkeit gefährdet sahen, so verschaffte die von dem Stadtrath befolgte Taktik ihm doch den Sieg, zumal er von dem Deputations- gutachten diesmal noch mehr unterstützt wurde, wie in der ersten Sitzung.

Der Stadtrath führte an, die Stadtverordneten wären wahrschein- lich nur durch ein Mißverständnis, das sich durch seine Schuld eingese- hlichen hätte, zu dem abweisenden Beschluß der vorigen Sitzung gelangt; er habe nämlich in seinem ersten Communicate nicht erwähnt, oder nicht genug hervorgehoben, daß durch das Ausschließen der bekannten vier Persönlichkeiten aus der Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren nicht im geringsten dem Rechte derselben, als Abgeordnete gewählt werden zu dürfen, zu nahe getreten werde und werden solle. Er habe vielmehr bei

*) Diese Verhandlungen haben nicht nur in Sachsen, sondern auch auswärts ein so großes Interesse erregt, daß es gestattet sein wird, noch einmal ausführ- licher darauf zurückzukommen. D. Red.

Anfertigung der Liste nur der Regierungsbehörde, die jene Ausschließung verordnet, was ihr auch nach §. 10 des Wahlgesetzes zu jeder Zeit zu- stehe, als Organ der Regierung Folge leisten müssen.

Durch dieses Zugestehen eines von ihm veranlaßten Mißverständ- nisses schlen der Stadtrath schon einige Stimmen unter den Stadtverord- neten für sich gewonnen zu haben, und als nun auch der Referent des Deputationsgutachtens das Collegium mit gleicher Unbefangenheit wie der Stadtrath sich dahin aussprach:

es sei das materielle Recht der Betreffenden durch ihre Ausschließung aus der Liste nicht im geringsten gefährdet — als ob sich dies nicht von selbst verstände, da der Stadtrath ja eben beim besten Willen nicht im Stande gewesen sein würde, jenen Män- nern ihr Recht abzuschneiden —, sah man deutlich, wie ein großer Theil der Stadtverordneten über die Lage, in die sie sich nach diesen wenigen Aufschlüssen wegen des früher gefaßten Beschlusses zu befinden glaubten, in eine gewisse Unruhe versetzt wurde.

Doch damit war es noch nicht abgethan; der einfache Bürger wurde nun auch auf ein ihm ganz fremdes Feld der juristischen Auslegungskunst hin- übergeführt. Es wurden nicht im Stande gewesen sein würde, jenen Män- nern ihr Recht abzuschneiden —, sah man deutlich, wie ein großer Theil der Stadtverordneten über die Lage, in die sie sich nach diesen wenigen Aufschlüssen wegen des früher gefaßten Beschlusses zu befinden glaubten, in eine gewisse Unruhe versetzt wurde.

Nebenbei konnte man es aber doch nicht unterlassen, immer wieder darauf zurückzukommen, daß es unter den obwaltenden Umständen we- nigstens am klügsten sei, die Liste des Stadtraths zu genehmigen, da im entgegengesetzten Falle nur die größten Unannehmlichkeiten für das Stadt- verordnetencollegium, wo nicht für die Stadt selbst, entspringen dürften!

Um behaupten zu können, die vom Stadtrath auf höhern Befehl vorgenommene Ausschließung jener vier Männer aus der Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren stehe gesetzlich gerechtfertigt da, galt es, wie vom Referenten und noch von einer andern Seite versucht wurde, nachzuweisen, daß die obenerwähnte Erklärung des Stadtraths: die Re- gierungsbehörde könne sich nach §. 10 des Wahlgesetzes ihres Entschscheidungsrechts etwaiger Zweifel über Stimmberech- tigung oder Wählbarkeit zu jeder Zeit bedienen, dem Sinne des gedachten Paragraphen ganz entsprechend sei.

Der Referent behauptete, im §. 10 des Wahlgesetzes sei gar keine Zeit bestimmt, zu welcher die Regierungsbehörde vorkommende Zweifel zu entscheiden berechtigt sei; daraus folge nach den einfachsten Regeln der Erklärungskunst, daß die gedachte Behörde dieses Recht zu jeder Zeit aus- üben dürfe. Den Mangel irgend einer Zeitbeschränkung wirklich nach- zuweisen, dies fiel dem Referenten gar nicht ein; nur die daraus gezo- gene Folgerung, die sich übrigens von selbst hätte verstehen müssen, suchte er den Laien des Rechts durch ein Beispiel deutlich zu machen, ein Beispiel aber, das nicht unglücklicher hätte gewählt werden können, da von demselben gerade das Gegentheil gilt von Dem, was damit nachge- wiesen werden sollte. Der Referent meinte nämlich, es sei im vorliegenden Falle gerade so wie bei einem Wechsel, der keine Zahlungszeit enthalte:

Einen solchen Wechsel, meine Herren, das ist Ihnen bekannt, müssen Sie bezahlen zu jeder Zeit, wo er Ihnen productirt wird.

Trotzdem nun, daß ein solches Papier, wie es der Referent beschrieb, gar kein Wechsel ist, so wurde doch dieses Beispiel für durchschlagend angenom- men. Kein Jurist, kein Buchhändler, kein Kaufmann, kein Künstler, kein Handwerker hatte etwas dagegen einzuwenden; es verschlechte selbst die letzten Nebelstreife von jener optischen Täuschung, in der ein Mitglied der Versammlung während der bisherigen Verhandlungen sich befunden hatte. Wie in glänzendster Beleuchtung erschien jetzt Vielen §. 10 des Wahlgesetzes; wirklich erbaulich war es zu vernehmen, wie nun Niemand mehr im Zweifel war über den Sinn und Inhalt jenes Paragraphen! §. 10 des Wahlgesetzes, der nun einer nähern Betrachtung unterworfen werden soll, lautet wörtlich:

Kommen über die Befugnis zu wählen oder gewählt zu werden Zweifel vor, so werden diese, außer dem §. 5 zu k bemerkten Falle *) von der Regierungsbehörde entschieden. Von deren Entscheidung findet der Re- curs, so viel die Wahlmänner betrifft, an die höchste Behörde, in Hin- sicht der Abgeordneten an die betreffende Kammer statt, welcher die diesfällige Entscheidung zusteht.

Damit wir nicht etwa für abgefagte Feinde der juristischen Auslegungs- kunst gehalten werden, weil wir oben nicht undeutlich zu verstehen gaben, daß Auslassungen darüber in ein Collegium wie das der Stadtverordneten nicht gehören, so wollen auch wir hier eine allgemeine Regel der Ausle- gungskunst anführen, obwohl wir überzeugt sind, daß auch ohne deren Hilfe ein Collegium wie das der Leipziger Stadtverordneten zum richtigen Ver- ständnis eines Gesetzesparagraphen gelangen kann, der, wie der jetzt in Frage befundene, in ganz deutlicher Fassung gehalten ist, sobald es nur die Worte des betreffenden Paragraphen selbst zu Hilfe nimmt.

Es ist aber die Regel, die wir anführen wollen, zugleich die Haupt- regel der ganzen Auslegungskunst, nämlich die:

ein klares Gesetz zu nehmen, wie es ist, und an demselben die Kunst der Auslegung gar nicht zu versuchen.

Nehmen wir nun die betreffenden Worte des Gesetzes zur Hand; es sind folgende:

Kommen Zweifel vor — so werden sie von der Regierungsbehörde entschieden.

*) Ist von keiner Bedeutung für den vorliegenden Gegenstand.

die In-
ten, mit
vergeffe,
auf auf
st aller
er such-
mal die
eise hat-
Connell
in einer
sie ihre
ch über
gilt es
Corre-
ber ihre
ufgeben
aus die
gewiß
anföh-
heilung
der ab-
da man
er steht,
er Börse
Bericht
ordent-
n vom
er wor-
au für
Stadt
m aus-
weitere
Stadt-
rtigung
verord-
gefeßt
t zu ha-
b in der
che Um-
pt./Dct.
e, 867/
Magbb.-
1077/
a-Rietz
Preuß.
Nr. 2)
pfel
Leipzig,
Carl
223-241
ann, in
e Jahre
ucht eine
t Schiffe
Allgemei-
[2327]
[2326]
ebe Frau
Knaben
51.
ter.
pzig.
stellung.)
manische
Joanboe-
ter.)

Das heißt also: vorkommende Zweifel werden von jener Behörde entschieden. Unter „vorkommende Zweifel“ sind aber solche Zweifel zu verstehen, die bereits vorhanden sind; denn Niemand wird behaupten wollen, nach dem Sinne des Gesetzes sollen sie im Momente ihres Entstehens entschieden werden. Ja, das tatsächliche Vorhandensein solcher Zweifel allein ist nicht einmal hinreichend zu einer Entscheidung, sondern es muß auch Veranlassung dazu da sein; dies ist nur dann der Fall, wenn überhaupt Veranlassung vorhanden ist, sie hervorzuheben, oder wenn sie durch die Umstände sich selbst so zeigen, daß von irgend einer Seite eine Schlichtung derselben nothwendig wird. Jener behauptete Mangel irgend einer Zeitbeschränkung fällt nun vorerst insoweit weg, daß nach den Worten des Gesetzes die Regierungsbehörde über alle Zweifel nicht eher entscheiden kann und darf, als bis wirklich solche vorhanden; sie kann also Zweifeln durch vorzeitige Entscheidungen nicht begegnen; sie hat aber auch nicht das Recht, solche Zweifel selbst aufzusuchen, um darüber zu entscheiden und die Entscheidung der Ortsobrigkeit zur Nachachtung bekannt zu machen; sie muß vielmehr abwarten, bis ihr solche Zweifel zur Entscheidung vorgelegt werden. Von wem kann dies aber geschehen? Von Seiten einer höhern Behörde gewiß nicht, denn das würde ohne Weiteres der umgekehrte Instanzenzug sein; also muß es von Seiten einer untern Instanz geschehen. Es liegt dies auch ganz in der Natur des Wahlgesetzes. Sehen wir nämlich aus §. 59 des Wahlgesetzes, daß der Stadtrath die Wahlliste zu fertigen, sie dann den Stadtverordneten zur Durchsicht vorzulegen und erst, wenn diese damit einverstanden, sie dem Wahlcommissar zuzustellen hat, so folgt daraus, daß die Möglichkeit des Eintritts solcher Zweifel, wie §. 10 des Wahlgesetzes erwähnt werden, vorerst nur bei der Ortsobrigkeit vorkommen kann, und zwar in dreifacher Weise, indem sie nämlich theils selbst Zweifel haben kann einem gewissen Individuum gegenüber, um dessen Befugniß es sich eben handelt, anderntheils indem sie verschiedener Ansicht ist mit den Stadtverordneten über einen bestimmten Fall, und dann daß eine Meinungsverschiedenheit eintritt, wenn die von ihm gefertigte und von den Stadtverordneten genehmigte Liste dem Wahlcommissar zugestellt worden, also zwischen ihm, dem Stadtrath und dem Wahlcommissar. Alle diese Zweifelsfälle kommen durch den Wahlcommissar zur Cognition der Regierungsbehörde, welche nun darüber in erster Instanz zu entscheiden hat. Aber auch nur sie selbst darf darüber Entscheidung fassen; namentlich kann sie den von ihr nach §. 1 des Wahlgesetzes beauftragten Personen die Entscheidung solcher Zweifel nicht überlassen, denn diesfalls müßte es §. 10 des Wahlgesetzes heißen:

Kommen Zweifel vor — so werden diese von der Regierungsbehörde oder von den von dieser damit beauftragten Personen entschieden.

Die Thätigkeit des Wahlcommissars ist überhaupt eine sehr beschränkte in Bezug auf die Wahlliste; er darf nicht entscheiden, keine angeblichen Mängel in der Liste berichtigen, keine Bedenken dabei beseitigen, wenn der Stadtrath nicht einverstanden damit ist; denn

bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Commissar und dem Stadtrath hat Ersterer an die Kreisdirection zu berichten. (Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend, vom 30. Mai 1836).

Ja selbst wenn der Stadtrath mit dem Commissar einverstanden wäre, daß Letzterer einen zwischen dem Stadtrath und den Stadtverordneten oder zwischen ihm und dem Commissar obschwebenden Zweifel selbst entscheiden könne, so wäre dies nicht erlaubt, weil nämlich solchenfalls stets die Regierungsbehörde zu entscheiden hat.

Kommen nun aber bei der Behörde in der oben angegebenen dreifachen Art Zweifel gar nicht vor, so ist überhaupt im Sinne des Wahlgesetzes die Existenz von Zweifeln, wie sie §. 10 erwähnt, nicht mehr denkbar, die Regierungsbehörde also außer Stand gesetzt, über derartige Zweifel zu entscheiden.

Aus dem im Gesetze vorgeschriebenen Wege, der bei Fertigung der Wahlliste zu gehen ist, ergibt sich deutlich, daß die Ortsobrigkeit wie die Stadtverordneten sich ganz selbständig bewegen können und die Beteiligung des Commissars überhaupt nicht eher eintreten darf und kann, als bis die Liste ihm zugesandt oder auch Differenzen über solche ihm zur Weiterbeförderung an die Regierungsbehörde zugestellt werden. Der Stadtrath hat in Bezug auf die in die Liste Aufzunehmenden oder Nichtaufzunehmenden den ersten Beschluß zu fassen und eine darauf bezügliche Anordnung von einer höhern Behörde ist nach dem Wahlgesetze ganz unstatthaft.

Wie wir nun aber aus dem zweiten Communicate des Stadtraths ersehen, ist derselbe bei Fertigung der Liste in Betreff der vier ausgeschlossenen Individuen lediglich einer Anordnung der Regierungsbehörde, wo nicht gar des Wahlcommissars nachgekommen; er behauptet, der Regierungsbehörde, die jene Ausschließung verordnet, nachkommen zu müssen, und gibt damit zu, daß er gar nicht in dem Falle gewesen sei, zu untersuchen, ob ein zweifelhafter Fall vorliege, ob Zweifel über die früheren Befugnisse vorhanden seien. Und doch behauptet er wiederum, die Regierungsbehörde könne nach §. 10 des Wahlgesetzes auch vor Anfertigung der Liste über dort erwähnte Zweifel Entscheidung fassen, also zu einer Zeit, wo noch gar nicht ermittelt worden, ob ein Zweifel vorhanden; er räumt also der Regierungsbehörde das Recht ein, die Zweifel selbst aufzusuchen, zu entscheiden und die Entscheidung dem Stadtrathe zur Nachachtung vorzulegen in Fällen, wo ihm selbst es vielleicht gar nicht beigekommen wäre, einen Zweifel vorzufinden, ja wo er vielleicht der Ueberzeugung ist, daß ein Zweifel gar nicht vorhanden ist.

Wollte nun aber der Stadtrath einmal eine eigene Meinung in dieser Angelegenheit nicht aufstellen, wollte er nur als Regierungsorgan gehorchen, so war das seine Sache; aber er hätte einfach erklären

sollen, es handle sich für ihn um nichts weiter als um die Erfüllung einer von der Regierungsbehörde getroffenen Anordnung, er dürfe und konnte aber dabei sich nicht auf §. 10 des Wahlgesetzes berufen, da er weder wußte, ob er selbst im vorliegenden Falle einen Zweifel vorfinden würde (denn er hatte ja gar nicht darüber Berathung gepflogen), noch ob die Regierungsbehörde der Fall für zweifelhaft gehalten; ja er konnte bei näherer Ueberlegung zu der gewiß nicht ganz unbegründeten Vermuthung gelangen, daß es der Regierungsbehörde gar nicht beigekommen war, in Betreff der Befugnisse der von ihr ausgeschlossenen Individuen irgend einen Zweifel zu hegen.

Am allerwenigsten durfte aber der Stadtrath den Stadtverordneten gegenüber als Regierungsorgan auftreten und ihnen anstehen, in Befolgung einer Regierungsverordnung seinem eigenen Beispiele nachzukommen, zumal sie schon einen selbständigen Beschluß gefaßt hatten; er hatte vielmehr die Pflicht, sich ganz innerhalb der Grenzen seiner eigenen Befugnisse zu bewegen, d. h. als Ortsobrigkeit den Stadtverordneten ganz zu überlassen, was sie in der Sache zu beschließen gesonnen waren.

Wie schon oben erwähnt wurde und nun hoffentlich noch mehr nachgewiesen ist, war also durch das anderweite Communicat des Stadtraths den Stadtverordneten keine Veranlassung gegeben, von ihrem frühern Beschlusse wieder abzugehen, ja sie hätten darin vielmehr doppelte Veranlassung finden können, bei ihm zu verharren.

Die falsche Auffassung des §. 10 des Wahlgesetzes hätte übrigens vielleicht gar nicht vermocht, eine Umstimmung unter den Mitgliedern des Collegiums so weit herbeizuführen, daß der frühere Beschluß wieder zurückgenommen worden wäre — obwohl das von der gegnerischen Seite gemachte Zugeständniß:

dem Commissar stehe nach §. 10 des Wahlgesetzes zu, die betreffenden Herren aus der Liste der Wählbaren zu streichen

(wovon aber in dem gedachten Paragraph kein Wort steht, welches Geständniß daher nur infolge einer mangelhaften Auffassung der in dem Wahlgesetze befindlichen scharfen Begrenzung der der Regierungsbehörde einerseits und den von ihr §. 1 mit Auftrag versehenen Personen andererseits angewiesenen verschiedenen Thätigkeit erfolgen konnte), gerade nicht geeignet war mit darauf hinzuwirken — hätte nicht jene Versicherung des Stadtraths und der Stadtverordnetendeputation:

die Ausschließung bewahre das materielle Recht der Ausgeschlossenen, sowie die Hindeutung auf gewisse Gefahren, die für die Stadt entspringen könnten, wenn das Collegium bei seinem frühern Beschlusse verharrte, hätten nicht diese Umstände auch jene Mitglieder umgestimmt, die nicht gemeint waren, sich ihr wohlbegründetes Recht durch eine Regierungsverordnung schmälern zu lassen. Von den Hauptfragen, die das Collegium sich zur Berücksichtigung hätte vorlegen sollen:

Hat das Stadtverordnetencollegium nach dem Wahlgesetze das Recht, über die demselben von dem Stadtrathe vorgelegte Wahlliste selbständige Entscheidung zu fassen?

ferner:

Istes sonach nicht auch Pflicht desselben, selbständige Entscheidung zu fassen?

sowie:

Hat das Collegium sich mit der Frage zu befassen, ob durch die bewirkte Ausschließung jener vier Männer demselben das materielle Recht gewahrt bleibe oder nicht; oder hat das Collegium vielmehr die Pflicht bloß zu untersuchen, ob nach dem Wahlgesetze Gründe vorliegen, die dem Collegium das Recht geben, die bewirkte Ausschließung gutzuheißen?

Von all diesen Fragen war natürlich nun die Rede nicht mehr. Man wußte das materielle Recht der Betreffenden gesichert; warum also trogen? Man hatte Grund zu allerhand Befürchtungen, wenn man bei seiner Meinung verharrte und — der Stadtrath oder vielmehr die Regierungsbehörde siegte.

Nur noch ein Wort über gewisse Einschüchterungsversuche, die in den Verhandlungen der Stadtverordneten vorgekommen sind. Man bediente sich nämlich in der Sitzung vom 14. Aug., um einen mit den Ansichten des Stadtraths übereinstimmenden Beschluß von Seiten des Stadtverordnetencollegiums zu erlangen, nicht geradezu der Drohungen, sondern man deutete bloß leise auf gewisse Unannehmlichkeiten hin, die aus einer entgegengesetzten Beschlußfassung für die Stadtverordneten, den Stadtrath oder die Stadtgemeinde entstehen dürften.

Möge aber das Stadtverordnetencollegium für die Zukunft berartige Andeutungen unberücksichtigt lassen: so lange es sich innerhalb der Grenzen seines Rechts bewegt, hat es von Seiten der Staatsregierung keine Schmälern seiner Rechte zu befürchten; es würde eine Beleidigung der Staatsregierung sein, wollte man von ihr behaupten, sie sei im Stande, wohlverworbene Rechte zu schmälern, wenn man von ihnen in vollem Maße Gebrauch zu machen wagt!

So stand denn auch im vorliegenden Falle nicht das Geringste zu befürchten, wenn die Stadtverordneten bei ihrem frühern Beschlusse verharrten. Das Gesetz erlaubte ihnen nicht nur, anderer Meinung zu sein wie der Stadtrath, sondern es sagt auch ganz deutlich, was solchenfalls der fernere Gang der Sache ist. Der Stadtrath hätte die Streitfrage durch den Wahlcommissar zur Entscheidung der Regierungsbehörde gebracht, und diese würde in ganz kurzer Zeit ihre Entscheidung gegeben haben, in so kurzer Zeit, daß weder für die Stadtverordneten noch für die Stadtgemeinde irgend ein materieller Nachtheil aus der verzögerten Ausfertigung der Liste hätte entstehen können. Und der Nutzen davon wäre gewesen? freilich am Ende bloß der, daß man die Selbständigkeit des Stadtverordnetencollegiums gewahrt hätte!